

Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Innsbruck, am 22.03.2017

Per Email: soziales@tirol.gv.at; mindestsicherung@tirol.gv.at

zur Kenntnis: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst

Per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

BETRIFFT: VD-504/456-2017 – Entwurf zum Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ÖZIV Landesverband Tirol – Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV Tirol) gibt zum Entwurf zur geplanten Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes innerhalb offener Frist folgende

## **STELLUNGNAHME**

ab:

Die Mindestsicherung - die in Tirol durch das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geregelt ist – ist ein wichtiges sozialpolitisches Instrument, um Menschen, die sich in einer Notlage befinden, in ihrem Lebensunterhalt zu sichern und ihnen damit eine menschenwürdige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Diese Notlagen ergeben sich insbesondere in vielen Fällen für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen!

Die Gründe liegen oft auch in einer vorzeitigen Berufsunfähigkeit und einem geringen oder nicht durchgehenden Erwerbseinkommen. Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind oft körperlich oder psychisch nicht in der Lage, Vollzeit zu arbeiten oder bekommen auch noch immer nicht die gleichen Chancen am Arbeitsmarkt. Auf die dadurch erhöhte Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderung wird immer wieder hingewiesen und ist in Studien belegt. Dazu haben viele Menschen mit Behinderungen höhere Kosten, etwa im Wohn-, Gesundheits- oder Mobilitätsbereich.

Auf Grund der im Entwurf zur Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes geplanten Einsparungen sehen wir daher auch konkrete Gefahren einer Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. deren betreuenden Angehörigen!

Spezifisch wollen wir auf folgende Punkte eingehen:

• Geplante Änderungen im § 2 Abs.7 bzw. § 5 Abs.2 lit c – Verringerung Mindestsatz für Menschen, die in einer Wohngemeinschaft leben

Gerade für jüngere Menschen mit Behinderungen stellen Wohngemeinschaften oft eine gute und mögliche Wohnform als Alternative zu institutionellen Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder dem Wohnen bei den Eltern dar. Das Leben in einer selbstgewählten Wohngemeinschaft ist oft ein wichtiger Schritt in eine selbständige und selbstbestimmte Lebensform.

Eine Schlechterstellung dieser Wahlmöglichkeit durch eine geringeren Mindestsatz gegenüber den in § 5 Abs. 2 lit a festgelegten Mindestsatz von 75 v.H. für institutionelle Wohnformen steht somit im Widerspruch zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention definierten Zielsetzungen einer Wahlfreiheit der Wohnform!

Dabei sehen wir auch die mit dieser Neuregelung hinsichtlich Unterstützungsbedarf konstruierte Gleichstellung von (de facto alleinstehenden) Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, mit Personen die z.B. als Ehepaar in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, als nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt. Vor allem auch weil die durch eine Wohngemeinschaft implizierten Einsparungen (im Wesentlichen die Nutzung von Gemeinschaftsräumen) in keiner Relation zu den nun verringerten Mindestsätzen liegen.

Hervorgehoben muss hier auch werden, dass der Bezug von Familienbeihilfe und Wahl der Lebensform der Wohngemeinschaft zusätzlich noch einmal den Mindestsatz von 56,25 v.H. auf 24,75 v.H. verringern würde (entspricht dem Kindersatz für Minderjährige!), was die Entscheidungsmöglichkeit bezüglich dieser Wohnform noch einmal wesentlich verschlechtert!

 Geplante Änderungen im § 2 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 2 lit. c - Leistungskürzungen für Alleinstehende, die die Pflege von volljährigen Kindern mit Behinderungen übernehmen Alleinstehende Eltern, die die Pflege von volljährigen Kindern mit einer Behinderung übernehmen sind grundsätzlich vor große Herausforderungen gestellt. Falls der Betreuungsaufwand des Kindes groß ist, kann oft eine zusätzliche berufliche Tätigkeit nicht oder nur in geringem Ausmaß ausgeübt werden.

Diese Personen werden jedoch auch im neuen Entwurf nicht vom Unterstützungsumfang her als Alleinerzieher behandelt (was wir als gerechtfertigt erachten würden!), da durch die in § 2 Abs. 5 festgelegte Definition von Alleinerzieher das Zusammenleben mit einem "unterhaltsberechtigten Minderjährigen"\_Voraussetzung ist. Dadurch verbleibt es bei dem schon bisherigen Mindestsatz von 56,25 v.H. anstatt dem Mindestsatz von 75 v.H. für Alleinerzieher.

Gleichzeitig kommt es jedoch nun gemäß neuem Entwurf beim betreuten volljährigen Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund seiner Behinderung zu einer Kürzung des Mindestsatzes von 56,25 v.H. auf 24,5 v.H.!

Darüber hinaus wird zusätzlich gemäß Neuregelung im § 5 Abs. 4 der Elternteil auch seinen Anspruch auf eine vierteljährliche Sonderzahlung in der Höhe von 9 v.H. des Ausgangsbetrages verlieren.

Insgesamt kommt es dadurch zu einer wesentlichen Schwächung der finanziellen Leistungskraft der Bedarfsgemeinschaft von Elternteil und behindertem volljährigen Kind, was deren existentielle Sicherung und die Betreuung zu Hause gefährdet!

 Geplante Änderungen im § 5 Abs. 2 lit b Zif. 3 und § 5 Abs. 2 lit c Zif. 2 – Berücksichtigung der Familienbeihilfe bei Volljährigen Menschen mit Behinderungen und der damit verbundenen Leistungskürzungen

Die mögliche Beziehung von erhöhter Familienbeihilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen ist eine wichtige Voraussetzung, um die besonderen Mehraufwendungen, die sich durch eine Behinderung ergeben, abdecken zu können.

Es wurde bereits vom Verfassungsgericht festgestellt (siehe V75/2014 vom 26.11.2014), dass der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Personen nicht der Bereitstellung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen darf. Die geplanten Regelungen in § 5 Abs. 2 lit b Zif. 3 und § 5 Abs. 2 lit c Zif. 2 widersprechen dieser Rechtsprechung und gehören dringend im Entwurf repariert bzw. aufgehoben!

Da wohl die sachliche Rechtfertigung für die Reduzierung des Mindestsatzes im § 5 Abs. 2 lit. b Zif. 3 auch auf Grund des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen hergestellt wird, erhebt sich auch die Frage, ob die Regelung somit nicht auch eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellt.

 Änderungen durch den zusätzlichen § 6a – Sicherung des Wohnbedarfs durch Sachleistungen

Im Hinblick auf die in § 6a Abs. 1 festgelegten nicht möglichen Zuweisung einer Unterkunft, wenn "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" für die Beibehaltung der bestehenden

Wohnsituation sprechen, muss gesichert sein, dass darunter auch die besonderen Anforderungen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verstanden werden!

Es ist zu empfehlen, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Gesetzestext ausdrücklich zu nennen, auch als eine grundsätzliche Voraussetzung bei der Zuweisung von Unterkünften an Personen, die auf Barrierefreiheit auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung angewiesen sind.

• <u>Zusammenfassende Beurteilung zur geplanten Novelle des Tiroler Mindest-</u> sicherungsgesetzes

Grundsätzlich sollte eine Reform des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes nicht nur von der Zielsetzung möglicher Kosteneinsparungen und von der Grundhaltung geprägt sein, dass die Mindestsicherung als "soziale Hängematte" für nicht Beschäftigungswillige genutzt wird.

Die Mindestsicherung ist eine wichtige Unterstützung für Menschen in Notlagen!

Dem ÖZIV Tirol ist es wichtig aufzuzeigen, dass von solchen Notlagen oft Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betroffen sind. Auf Grund einer besonderen Armutsgefährdung dieser Personengruppe - auch auf Grund von oft eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten und -chancen - muss jede geplante Einsparung im Mindestsicherungsbezug kritisch gesehen werden!

Bezüglich der Gefahren der möglichen Verschlechterungen der Existenzsicherung von Menschen in Notlagen und rechtlichen Widersprüchen im Rahmen des Entwurfs zur Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, wollen wir auch auf die detaillierten Stellungnahmen verschiedenster Sozialorganisationen – wie z.B. die Stellungnahme des Vereins DOWAS – verweisen!

Den Kürzungen von Unterstützungsleistungen im Tiroler Mindestsicherungsgesetz, die auch Menschen mit Behinderungen betreffen, kommt vor allem dann eine zusätzlich negative Bedeutung zu, wenn sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen auch im neu zu gestalteten Tiroler Rehabilitationsgesetz eine Kürzung erfahren würden und bisher bestehende Förderungen des vom Land Tirol mit 01.07.2017 rechtlich aufgelösten Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds durch neue Richtlinien nicht weitergewährt werden!

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hier mit Einbindung der Interessensvertretungen gute Gesamtlösungen zu finden, die auch den in der UN-Behindertenrechtskonvention definierten Grundsätzen und Zielsetzungen entsprechen!

Abschließend möchten wir noch unseren Eindruck vermitteln, dass derzeit Novellierungen der Mindestsicherungsgesetze auf Länderebene auch stark vom Thema der gewünschten Eindämmung von "Sozialtourismus" geprägt sind. Durch bereits von einigen Bundesländern umgesetzte Einsparungen und Verschlechterungen in der Mindestsicherungsunterstützung sehen wir die Gefahr eines "Wettbewerbs nach unten", der der ursprünglichen Zielsetzung und dem politischen Bekenntnis, Menschen die sich in Notlagen befinden, ausreichend existentiell zu unterstützen, entgegenlaufen.

In diesem Sinne bleibt weiterhin zu hoffen, dass vor allem auch eine gute österreichweite Lösung in der Ausgestaltung der Mindestsicherung angestrebt wird und oben kritisierte Verschlechterungen im Tiroler Mindestscherungsgesetz nicht umgesetzt werden!

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen und einen gemeinsamen Austausch jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

Dr. Edith Egger, Obmann-Stellvertreterin

Mag. Hannes Lichtner, Geschäftsleitung